

Stand: 23.06.2025

Landratsamt Meißen

**Dezernat Soziales
Jobcenter**

Verdingungsunterlagen

zur öffentliche Ausschreibung nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Fit für den Berufsstart 2025 -

§ 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Vergabenummer: 2025-04-31.2.5.01

Stand: 23.06.2025

Ausschreibung nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGBII) i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) – „Fit für den Berufsstart 2025“

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen folgende Unterlagen:

Teil A Allgemeine Hinweise

- A.1. Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen
- A.2. Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer
- A.3. Darlegung der Bieterernennung
 - A.3.1. Fachkunde
 - A.3.2. Leistungsfähigkeit
 - A.3.3. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
 - A.3.4. Zertifizierung des Trägers
- A.4. Ethikklausel
- A.5. Aufteilung der Leistung
- A.6. Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes
- A.7. Bieterfragen und Hinweise zum Vergabeverfahren
- A.8. Prüfung und Wertung der Angebote
- A.9. Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss
- A.10. Schutzrechte
- A.11. Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen
- A.12. Vergabepflichtstelle und Nachprüfung
- A.13. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren

Teil B Leistungsbeschreibung

- B.1. Allgemeine Rahmenbedingungen
 - B.1.1. Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)
 - B.1.2. Teilnehmende
 - B.1.3. Zeitlicher Umfang
 - B.1.3.1. Maßnahmedauer
 - B.1.3.2. Zuweisungsdauer (= individuelle Teilnahmedauer)
 - B.1.4. Personal
 - B.1.4.1. Allgemeine Anforderungen
 - B.1.4.2. Nachweis des Personals
 - B.1.4.3. Vorhalten des Personals
 - B.1.4.4. Funktionen/Tätigkeiten
 - B.1.4.5. Fachliche Eignung

Stand: 23.06.2025

- B.1.5. Räumlichkeiten und Ausstattung
 - B.1.5.1. Maßnahmeort
 - B.1.5.2. Allgemeine Anforderungen
 - B.1.5.3. Nachweis der Räumlichkeiten
 - B.1.5.4. Vorhalten der Räumlichkeiten
 - B.1.5.5. Technik
 - B.1.5.6. Medien/EDV
- B.1.6. Durchführung der Maßnahme
 - B.1.6.1. Diversity Management/ Gender Mainstreaming
 - B.1.6.2. Informationsblatt/Flyer
 - B.1.6.3. Zertifikat
 - B.1.6.4. Erreichbarkeit
 - B.1.6.5. Informationspflichten gegenüber dem Teilnehmenden
 - B.1.6.6. Mitteilungs- und Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber
 - B.1.6.7. Weitere Pflichten des Auftragnehmers
- B.1.7. Vergütung/Angebotspreis
- B.1.8. Umsatzsteuerregelung
- B.2. Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards
 - B.2.1. Ziel und Maßnahmeeinhalt
 - B.2.2. Berufseinstiegsplan (BEP)
 - B.2.3. Aufbau der Maßnahme
 - B.2.3.1. Teil A: Personenbezogene Fähigkeiten
 - B.2.3.2. Teil B: Berufsorientierung und berufsbezogene Kenntnisse einschließlich Praktika
 - B.2.3.3. Teil C: Individualcoaching einschließlich Praktika
 - B.2.4. Sozialpädagogische Begleitung
- B.3. Wertungsbereiche/Wertungskriterien (Bewertungsmatrix)
Siehe Excel-Datei 2025_FitfürdenBerufsstart_Bewertungsmatrix

Teil C Mustervertrag

Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung

Siehe Excel-Datei 2025_FitfürdenBerufsstart_Bieterformulare
Siehe Excel-Datei 2025_FitfürdenBerufsstart _Formular_Preiskalkulation

Teil E Preisblatt

E.1. Preisblatt
Siehe Excel-Datei 2025_FitfürdenBerufsstart_Preisblatt

Stand: 23.06.2025

Vorbemerkung:

Die in den Vergabeunterlagen im Folgenden aufgezählten Begriffe wie Auftragnehmer, Auftraggeber, Bieter, Vertreter, Bedarfsträger, Kostenträger, Träger, Arbeitgeber oder Entleiher können als feststehende Rechtsbegriffe nur in männlicher Form angewandt werden. Sinngemäß umfassen die Begriffe jedoch alle Geschlechter.

Soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist, sind/ist

- mit Bedarfsträger das Landratsamt Meißen gemeint,
- mit Kostenträger das Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Jobcenter, gemeint,
- mit Bieter sowohl Einzelbieter als auch Bietergemeinschaften gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet.
- mit Auftraggeber das Landratsamt Meißen gemeint,
- mit Auftragnehmer derjenige Bieter gemeint, der den Zuschlag auf sein Angebot im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens erhalten hat.
- ist mit Maßnahme die Durchführung der Maßnahme „Fit für den Berufsstart 2025“ gemeint.

Stand: 23.06.2025

Teil A Allgemeine Hinweise

Mit der Unterschrift unter dem Angebot bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren und der im Teil C enthaltene Mustervertrag anerkannt wird. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen

Es werden elektronische Angebote in Textform zugelassen.
Die **elektronische Angebotsabgabe** in Textform erfolgt über die Vergabeplattform www.evergabe.de. Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

Nebenangebote sind unzulässig.

Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der Form der Angebotsabgabe (elektronisch) zurückzieht.

Änderungen, Ergänzungen oder **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechender Form des Angebots einzureichen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch zurückgezogen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

Ende Angebotsfrist: 31.07.2025, 10:00 Uhr
Ende Bindefrist: 09.09.2025

A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften, Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.
Bietergemeinschaften haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck D.2).

Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z. B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern, etc.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist nicht zulässig als Mitglied der Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter zu bieten. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB zwingend zum Ausschluss beider Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an **verschiedenen** Bietergemeinschaften beteiligt.

Die Einschaltung von Subunternehmern ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Teilnehmerkreises nicht zugelassen. Soweit freie Mitarbeitende eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst, insbesondere hat er sie entsprechend zu verpflichten (siehe auch § 11 des Mustervertrages Assistierte Ausbildung, Teil C). Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.

Stand: 23.06.2025

A.3 Darlegung der Bieterreignung

Für einen Zuschlag kommen nur fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter in Frage, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Zur Beurteilung der Eignung und zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind vom Bieter in den Vordrucken D.3, D.3.1 und D.3.2 Angaben und Erklärungen zu machen und mit dem Angebot abzugeben. Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Fachkunde, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt; hinsichtlich der Leistungsfähigkeit kommt es auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehende Kapazität an. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen muss bei allen Beteiligten gegeben sein.

A.3.1 Fachkunde

Fachkundig ist ein Bieter, der umfassende und aktuelle Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu erbringende Leistung nachweist, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen.

Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn

- a) die ausgeschriebene Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre durchgeführt wurde
oder
- b) das mit der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat oder nachweislich entsprechende Erfahrung mit der Zielgruppe besitzt.

Sowohl bei Alternative a) als auch bei Alternative b) ist der Nachweis der Fachkunde nur dann erbracht, wenn das eingesetzte **Personal fachlich und pädagogisch** geeignet ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt. Zum fachlichen Wissensstand zählen hierbei auch fundierte Kenntnisse aus dem Bereich der Grundsicherung (SGB II) sowie der Arbeitsförderung (SGB III). Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung. Er hat weiterhin sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über die persönliche Eignung gemäß § 29 BBiG verfügt.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitenden ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Die persönliche Eignung ist bei Zuschlagserteilung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Auftraggeber nachzuweisen.

Fundierte Grundkenntnisse in MS-Office-Anwendungen (Word, Excel, Outlook) sowie Internetkenntnisse werden vorausgesetzt.

Der vorgesehene Personaleinsatz ist als Anlage in einer Gesamtübersicht „Personaleinsatz“ darzustellen und dem Konzept beizufügen.

Stand: 23.06.2025

Anlage zu A.3.1

(Bitte fügen Sie Ihrem Konzept eine Tabelle analog zu diesem Muster bei)

Personaleinsatz

MA - Nr.	Einsatz als (Funktion)	Std./Woche	Berufs- oder Studienabschluss (Art/Jahr)	Berufserfahrung (Branche/Zeitraum)	Kenntnisse/Erfahrungen (Bereich oder Branche/Zeitraum)

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen nach § 51 ff. SGB III (BvB), § 75 ff. SGB III a. F. (ausbildungsbegleitende Hilfen), § 75 SGB III n. F. (Assistierte Ausbildung), § 76 ff. SGB III (BaE), § 117 SGB III (Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf) sowie vergleichbare Maßnahmen nach § 16 f SGB II und vergleichbare ESF-geförderte Maßnahmen.

A.3.2 Leistungsfähigkeit

Leistungsfähig ist ein Bieter, der nachweist, dass er den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen kann.

A.3.3 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den § 123 und 124 GWB ist in den Bieterformularen D3 unter Punkt 3 die **Abgabe der Erklärungen** erforderlich.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt. **Die fehlende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und/oder das Vorliegen von Ausschlussgründen eines Bieters bzw. eines Mitglieds der Bietergemeinschaft führt zum Ausschluss des Angebotes des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.**

A.3.4 Zertifizierung des Trägers

Gemäß § 176 SGB III bedarf der Bieter/Auftragnehmer der Zertifizierung nach AZAV. Die Zertifizierung ist mit den Vordrucken D.3, D.3.1 und D.3.2 bei Angebotsabgabe vorzulegen bzw. für den Fall, dass die Zertifizierung beantragt, deren Erhalt aber noch aussteht, ist bei Angebotsabgabe zumindest der Antrag vorzulegen und die Zertifizierung **spätestens bis zum 15.08.2025** nachzureichen. Ebenso sind alle relevanten Kontaktdaten bei Angebotsabgabe vorzulegen.

A.4 Ethikklausel

Um dem Wettbewerbsgebot Rechnung zu tragen, schließt der Landkreis Meißen keine Verträge mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für den Landkreis als Beraterfirma tätig waren oder von denen ein Mitglied oder ein Mitarbeitender innerhalb dieses Zeitraums als selbstständiger Berater/selbstständige Beraterin oder Mitglied oder Mitarbeitender einer Beraterfirma für den

Stand: 23.06.2025

Landkreis tätig war. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, der auch Objekt der Beratung war. Ein Vertrag mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, sofern die genannten Kriterien innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme vorgelegen haben, unabhängig davon, ob die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, der auch Objekt der Beratung war oder nicht.

Eine entsprechende Erklärung (Vordruck D.4) ist von jedem Bieter und jedem Mitglied der Bietergemeinschaft dem Angebot beizufügen.

A.5. Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird gesamt vergeben. Der konkrete Umfang ergibt sich aus Teil E der Verdingungsunterlagen. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

A.6. Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. **Eine Nichtverwendung oder Änderung führt zum Ausschluss.**

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe einzureichen:

1. D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen
2. E.1 Preisblatt
3. D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft
4. D.3 Erklärungen zur Bietereignung
5. D.3.1 Nachweis der Fachkunde/Referenzen
6. D.3.2 Räumlichkeiten/Außengelände
7. Zertifizierung des Trägers (Bieters) nach AZAV gemäß § 176 SGB III
8. D.4 Erklärung zur Ethikklausel
9. Konzept
10. Darstellung Personaleinsatz nach Mustervordruck (Anlage A.3.1 – „Personaleinsatz“)
11. Preiskalkulation (mit Unterscheidung nach Personal- und Sachkosten) – Formblatt Preiskalkulation

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot ist elektronisch **entsprechend der o. g. Reihenfolge** einzureichen.

Alle eingereichten Seiten des Angebotes müssen den Namen des Bieters und die Vergabenummer enthalten. Alle eingereichten Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen (auf dem Preisblatt E.1 und den Vordrucken D.2, D.3 und D.4) unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sein.

Unvollständige Angebote sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen.

Bei Bietergemeinschaften sind die Vordrucke D.3 und D.4 **von jedem Mitglied** der Bietergemeinschaft vorzulegen. Die Angaben zur Fachkunde/Referenzen sind für alle Mitglieder der

Stand: 23.06.2025

Bietergemeinschaft in einem Vordruck D.3.1 zusammenzufassen. Die Angaben zu Räumlichkeiten/Außengelände sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft in einem Vordruck D.3.2 zusammenzufassen.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot bei dem Auftraggeber im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix (dargestellt unter B.4) vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien innerhalb der Wertungsbereiche zu gliedern. **Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, wird es ausgeschlossen.**

Der Umfang des **Gesamtkonzepts nach Nr. 9** dieses Gliederungspunktes A.6 (s. o.) darf insgesamt **30 Seiten** (Schriftart Arial, Schriftgrad mind. 10 pts) nicht übersteigen. Bei einer Überschreitung erfolgt kein Ausschluss des Angebotes. Es ist zu beachten, dass die Schriftart, der Schriftgrad und die maximal zulässige Seitenzahl für das Gesamtkonzept nach Nr. 9 einschließlich aller Grafiken, Tabellen und in der Bewertungsmatrix geforderten Anlagen gelten.

A.7 Bieterfragen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum 23.07.2025 schriftlich an Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Vergabestelle**, zur Beantwortung gestellt werden. Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe.de unter Angabe der Referenznummer 2025-04-31.2.5.01.

Die Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Beantwortung durch die Vergabestelle erfolgt grundsätzlich schriftlich in Form eines Frage-/Antwortkataloges. Dieser wird den für die jeweilige Vergabe registrierten Bewerbern/Bietern über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Außerdem werden im Frage-/Antwortkatalog Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise der Vergabestelle zum Vergabeverfahren bekannt gegeben.

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Preisblatt (E.1) eingetragenen Monatskostensatzes je Teilnehmenden. Der Bieter hat im Rahmen des Angebotes eine **nachvollziehbare** Preiskalkulation einzureichen, dabei sind die Personalkosten entsprechend der laut Anlage A.3.1 eingesetzten Mitarbeitenden aufzuschlüsseln.

Die nachvollziehbare Kalkulation ist auf dem **Formblatt** Preiskalkulation vorzunehmen. Nähere Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise sind in den Vertragsbedingungen enthalten.

Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.
Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der in der Bewertungsmatrix (B.4) aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Für die Bewertung der Konzepte gelten ausschließlich folgende vier Bewertungsstufen:

0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.

Stand: 23.06.2025

- 1 Punkt:** Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte:** Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.
- 3 Punkte:** Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme/Beauftragung aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Die Bewertungsmatrix besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils Wertungskriterien enthalten. Sowohl die einzelnen Wertungskriterien als auch die einzelnen Wertungsbereiche sind gewichtet und mit Relevanzfaktoren versehen (Spalten 4 und 7 der Bewertungsmatrix). Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien innerhalb des Wertungsbereiches sowie der Wertungsbereiche untereinander wider.

Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches werden wie folgt ermittelt:

1. Die erzielten Wertungspunkte des Wertungskriteriums werden mit dem jeweiligen Relevanzfaktor (Spalte 4) multipliziert. Aus der Summe der Produkte aller Wertungskriterien eines Wertungsbereiches, dividiert durch die Summe der Relevanzfaktoren wird der gewichtete Mittelwert gebildet und mit 100 multipliziert (Spalte 6). Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen. Der so ermittelte Wert kann maximal 300 betragen.

2. Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches ergeben sich aus der Multiplikation des gewichteten Mittelwertes (Spalte 6) mit dem 2. Relevanzfaktor (Spalte 7). Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Die Summe der Leistungspunkte des Angebotes ergibt sich aus der Addition der Leistungspunkte aller Wertungsbereiche.

Die Bewertung mit 0 Punkten bei einem Wertungsbereich führt zum Ausschluss des Angebotes.

Bei den Wertungskriterien B.3.2.1., B.3.2.3, B.3.3.1., B.3.3.2, B.3.4.1., B.3.4.2, B.3.4.3. und B.3.4.4 **führt eine Bewertung mit 0 Punkten bei einem der Wertungskriterien des Wertungsbereiches zum Ausschluss des Angebotes.**

Stand: 23.06.2025

Angebote, bei denen die Summe der Bewertungspunkte (Spalte 3 der Wertungsmatrix) nicht mindestens 85 Prozent der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe „2 Punkte – entspricht den Anforderungen“ erreicht wird, **werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.**

Nach Beurteilung der Qualität erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung erhalten soll.

Nach Beurteilung der Qualität erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung des Auftrages erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Im Schritt 1 werden dem führenden Angebot mit der höchsten Leistungspunktzahl 100 Qualitätspunkte zugeordnet. Null Qualitätspunkte erhält ein fiktives Angebot, welches null Leistungspunkte hat. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Angebote erfolgt über eine lineare Interpolation.

Im Schritt 2 werden die Wertungspunkte für das Kriterium „Preis“ aus dem Angebotsendpreis entsprechend der Angaben des Bieters im Preisblatt ermittelt. Die volle Punktzahl (100 Punkte) erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

Es wird die Summe aus Qualitäts- und Preispunkten gebildet. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Sind zwei Angebote punktgleich, bekommt das Angebot mit der höheren Punktzahl in den Qualitätspunkten den Zuschlag. Ist hier ebenfalls Gleichheit, dann erfolgt eine Auslosung.

A.9 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Wird bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

A.10 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

A.11 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach § 111 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht bei der Vergabekammer des Bundes und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Stand: 23.06.2025

Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen.

Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

A.12 Vergabepflichtstelle und Nachprüfung

Landesdirektion Sachsen

Referat 39 Vergaberecht, Preisprüfung, EU-Angelegenheiten

Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Telefon: 03 51/ 8 25 33 31, Fax: 03 51/ 8 25 93 01, Email: post@lds.sachsen.de

A.13 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren

Die Verarbeitung der infolge dieser Vergabe im Landratsamt Meißen eingehenden personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen (insbes. EU-DSGVO).

Stand: 23.06.2025

Teil B Leistungsbeschreibung

B.1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.2 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens des Bieters, die über die Anforderungen der Bewertungsmatrix (Wertungsbereiche/Wertungskriterien) hinausgehen, sind hierzu nicht erforderlich. Die Erfüllung der Mindestanforderungen der Bereiche B.1 und B.2 ist jedoch zu bestätigen und kurz zu dokumentieren. Die Dokumentation ist an geeigneter Stelle im Konzept zu integrieren.

Mit Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter die Einhaltung der Bestimmungen des (neugefassten) Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz, BGBl. I S. 799). Auf die sich daraus ergebenden Bestimmungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird hingewiesen. Durch seine Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter, die am Arbeitsort geltenden Mindestarbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit dem Bedarfsträger ab Zuschlagserteilung für die gesamte Maßnahmedauer. Art und Umfang sind unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1. Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)

Gegenstand der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist eine individuelle Berufseinstiegsorientierung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Herausbildung und Stabilisierung von Ausbildungsreife und eine Vermittlung in Ausbildung, sobald die Orientierung abgeschlossen bzw. diese nicht (mehr) notwendig ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme soll der Teilnehmende sich auf dem Ausbildungsmarkt orientiert und eine berufliche Richtung für sich gefunden haben, auf die Anforderungen einer Ausbildung vorbereitet sein und eine Ausbildung beginnen (oder) in eine Ausbildung vermittelt worden sein. Im Idealfall beginnt der Teilnehmende unmittelbar im Anschluss eine Ausbildung.

Ein möglicher Übergang in eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist mit dem zuständigen Berufsberater/der zuständigen Berufsberaterin vorab verbindlich abzustimmen. Aufgrund der Mindestdauer von vier Monaten ist ein Beginn der Einstiegsqualifizierung nur bis zum 01.05. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

B.1.2. Teilnehmende

Teilnehmende sind erwerbsfähige, leistungsberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und die nicht in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach dem SGB III integriert werden können. In die Maßnahme können Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihren gesundheitlichen Voraussetzungen und unabhängig vom erreichten Schulabschluss (Förderschüler ohne Hauptschulabschluss bis zum Gymnasiasten) einbezogen werden. Weiterhin können die Teilnehmenden im Einzelfall der Berufsschulpflicht unterliegen. Teilnehmende können auch Alleinerziehende, vor allem nach Elternzeit sein. Darüber hinaus gehören Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung unabhängig vom formal erreichten Bildungsabschluss zur Zielgruppe.

Stand: 23.06.2025

B.1.3. Zeitlicher Umfang

B.1.3.1. Maßnahmedauer

Die Maßnahme beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026.

Die individuelle Teilnahmedauer darf nicht über das im Preisblatt festgelegte Vertragsende hinausgehen.

Im Falle der Ausübung der Option durch den Auftraggeber (§ 3 des Vertrages) endet die Maßnahme am 30.09.2027.

B.1.3.2. Zuweisungsdauer (= individuelle Teilnahmedauer)

Die individuelle Teilnahmedauer beträgt in der Regel 12 Monate. Die Teilnahmedauer eines Teilnehmenden kann in Absprache mit dem Auftraggeber auf maximal 15 Monate verlängert werden.

Im Falle der Ausübung der Option (§ 3 des Vertrages) können Teilnehmende, die noch der ursprünglichen Maßnahme zugewiesen wurden, bis zum Ende ihrer individuellen Maßnahme, mithin insgesamt längstens 15 Monate, an der verlängerten Maßnahme teilnehmen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann im begründeten Einzelfall davon abgewichen werden.

Die Teilnehmenden haben Anspruch auf zwei Tage Urlaub je Teilnahmemonat.

Bei Übergang in ein Ausbildungsverhältnis oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist der Austritt jederzeit möglich. Die Entscheidung über den tatsächlichen Austritt aus der Maßnahme trifft der Auftraggeber.

Die Teilnehmenden werden ausschließlich vom Bedarfsträger zugewiesen und gegebenenfalls widerrufen. Bei der Auswahl der Teilnehmende steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines Teilnehmenden durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Freiwerdende Plätze können jederzeit nachbesetzt werden.

Die Wochenstundenzahl beträgt 39 Zeitstunden ohne Pausen. Für Teilnehmende, welcher der Berufsschulpflicht unterliegen, ist der Tag Berufsschule mit 8 Zeitstunden auf die Wochenstundenzahl anzurechnen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann im Einzelfall die Maßnahme auch in Teilzeit absolviert werden.

B.1.4. Personal

B.1.4.1. Allgemeine Anforderungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und geeignetes, insbesondere erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss qualitativ und quantitativ den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen, wie Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit, geachtet werden. Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Rechnung zu tragen.

Stand: 23.06.2025

Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitenden geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als ein Jahr umfassen dürfen. Minijobs zählen nicht dazu. Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Anleiter/Anleiterin bzw. Lehrkräfte bis zu 20 % durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nacharbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt. Die Mindeststundenzahl erhöht sich entsprechend um den prozentualen Anteil bezüglich Vor- und Nachbereitungszeit (Beispiel Lehrkraft: bei geforderten Zeitstundenumfang von 30h soll eine Lehrkraft als Honorarkraft im Stundenumfang von 6 Zeitstunden zum Einsatz kommen (=20%), bei Berücksichtigung von 25% Vor- und Nachbereitungszeit beträgt dann der geforderte Zeitstundenumfang 31,5 Zeitstunden).

Sofern für den Auftragnehmer die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 17.07.2012 (sowie deren Nachfolgeregelungen) anwendbar sind, hat der Auftragnehmer die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15.11.2011 sowie deren Nachfolgeregelungen zu beachten und umzusetzen.

Die Bestimmungen der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 (VergMindV 2023) vom 30.01.2023 und folgende ab 2027 sind zwingend einzuhalten.

Sollten weitere tarifvertragliche Regelungen, insbesondere zu Mindestarbeitsbedingungen, für den Auftragnehmer anwendbar sein, so sind auch diese zu beachten.

B.1.4.2. Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Erhebungsbogen „**Personal**“ (**P.1**) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginntermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Bei Übersendung der Erhebungsbögen ist immer die vorgesehene Vertretung mit aufzunehmen. Bei späteren Veränderungen der Vertretungsregelung ist die Änderung nachträglich, jedoch unverzüglich, anzuzeigen.

Durch den Auftraggeber erfolgt keine Kostenübernahme von etwaig zusätzlich entstehenden Personalkosten für den Vertretungsfall.

B.1.4.3. Vorhalten des Personals

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten

Stand: 23.06.2025

dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung der Auslastung beim Auftragnehmer hat der Bedarfsträger auf eine kontinuierliche Teilnehmerzuweisung in der Maßnahmedauer zu achten.

B.1.4.4. Funktionen/Tätigkeiten

Während der Maßnahme sind folgende Funktionen zu erfüllen und entsprechend mit Personal zu besetzen:

- Projektkoordinator/Fachkraft für regelmäßigen Erfahrungsaustausch nach Abstimmung mit dem Bedarfsträger – Einsatz 10 h pro Woche
- sozialpädagogische Betreuung – Einsatz 39 h pro Woche
- Anleiter/Lehrkräfte für fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung – Einsatz 50 h pro Woche

Der geforderte Zeitumfang bezieht sich auf festangestelltes Personal. Soweit Honorarkräfte zum Einsatz kommen, erhöht sich der geforderte Zeitumfang um die Vor- und Nachbereitungszeit.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation zwischen Lehrkraft/ Anleiter und Projektkoordination möglich.

B.1.4.5. Fachliche Eignung

Das eingesetzte Personal muss fachlich geeignet sein.

Fachlich geeignet als Projektkoordinator ist, wer über

- mindestens eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium und
- mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten drei Jahre verfügt.

Fachlich geeignet in der sozialpädagogischen Betreuung (Sozialpädagoge/Sozialpädagogin) ist, wer über

- über ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium (Diplom oder Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt. Als vergleichbarer Abschluss wird anerkannt, wer
 - über einen Abschluss als Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin mit mindestens 12-monatiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe oder Magister Pädagogik/ Erz.wi. mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik verfügt,
 - über den Abschluss „Bachelor of Arts Soziale Arbeit“ (BA) verfügt,
 - über den Abschluss „Bachelor of Arts Pädagogik“ mit 12-monatige Berufserfahrung mit der Zielgruppe oder „Bachelor of Arts Pädagogik/ Erz.wi.“ mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik verfügt,
 - über den Master of Arts in einer Studienrichtung der Sozialpädagogik,
 - in Ausnahmefällen über einen Abschluss als „Staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Fachkraft für Sozialarbeit“ jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:
 - Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,

Stand: 23.06.2025

- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik.

Pädagogisch geeignet als Anleiter/Anleiterin ist, wer über

- die Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung (AdA), pädagogische Ergänzungsstudiengänge oder vergleichbare Zusatzqualifikationen und
- mindestens einjährige Berufserfahrung in der Ausbildung oder Weiterbildung verfügt.

Fachlich geeignet als Lehrkraft ist, wer über

- mindestens ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium verfügt
- ersatzweise eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Techniker/-in) oder eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung verfügt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

B.1.5. Räumlichkeiten und Ausstattung

B.1.5.1. Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Preisblatt. Der angegebene Maßnahmeort ist zwingend einzuhalten.

Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.

B.1.5.2. Allgemeine Anforderungen

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für den Teilnehmenden in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Sie müssen zudem so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmenden gut aufzufinden sind.

Da es sich beim Auftraggeber um einen Flächenlandkreis handelt, ist durch den Auftragnehmer sicher zu stellen, dass ggf. geeignete Transportmittel zur Verfügung stehen, um somit die Erreichbarkeit des Maßnahmeortes zu gewährleisten. Die anfallenden Fahrkosten könnten dann separat durch den Auftraggeber erstattet werden.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik, sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

- die Arbeitsstättenverordnung in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- die Brandschutzbestimmungen
- die Sächsische Bauordnung
- die Bildschirmarbeitsverordnung in der aktuellen Fassung.

Stand: 23.06.2025

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume und Sozialräume.

Der Auftragnehmer hat Unterrichtsräume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt werden oder EDV-Unterweisung durchgeführt wird. Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 50% der Teilnehmerplatzzahl für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht mehr als ein Teilnehmender an einem PC-Arbeitsplatz sitzt.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/5 der Teilnehmerplatzzahl sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden in Übungsräumen einzurichten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden.

Die Nutzung der Übungsräume ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten des in der Maßnahme eingesetzten Personals. Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten.

Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel oder Flip-Chart.

Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens vier bis fünf Personen ausreichend Platz haben. Die Räume müssen bei Besprechungen/Beratungen den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit gewährleisten.

Darüber hinaus sind ein Sozialraum oder Sozialräume im Rahmen der geltenden Vorschriften bereit zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden Gelegenheit haben, auch außerhalb der Unterrichtszeiten die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen der Vertragserfüllung.

Die Räumlichkeiten müssen einen Gesamtflächenumfang von mindestens 80 qm aufweisen.

B.1.5.3. Nachweis der Räumlichkeiten

Der Nachweis der Räumlichkeiten hat nach Zuschlagserteilung spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wenn die Maßnahme früher als in vier Wochen beginnt, mit dem Erhebungsbogen „**Räumlichkeiten**“ (R.1) gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, auch ohne Vorankündigung,

Stand: 23.06.2025

ggf. zusammen mit einem technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

B.1.5.4. Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

B.1.5.5. Technik

Der Auftragnehmer hat in der Einrichtung Technik für den Mailversand und –empfang, einen Fotokopierer vorzuhalten sowie die telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen. Der Auftragnehmer muss die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche und technische Ausstattung zur Verfügung stellen. Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmenden nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen. Dies gilt auch für die vorhandenen Einrichtungen des Bedarfsträgers.

B.1.5.6. Medien/EDV

Es sind geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange der zugewiesenen Teilnehmenden, insbesondere deren Lernfähigkeit, angemessen berücksichtigen.

Die Arbeitsplätze für EDV-Anwendungen müssen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC mindestens mit Windows XP und einer marktüblichen Office-Software (z.B. MS-Office, OpenOffice.org) ausgestattet ist, mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt und der Bildschirm eine Mindestgröße von 17 Zoll (bei Flachbildschirmen TFT 15 Zoll) hat.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops oder Tablet-PCs zulässig. Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten. Jedem Teilnehmenden ist des Weiteren bei Bedarf ein für den Teilnehmenden geeignetes Speichermedium (CD, Datenstick o. Ä.) für die Speicherung erstellter Unterlagen (z. B. Bewerbungsunterlagen) zu überlassen.

Es müssen mindestens:

- sechs vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss
- 1 Drucker sowie
- WLAN oder Hotspot für die Nutzung eigener Endgeräte der Teilnehmenden

zur Sprach- und Stellenrecherche zur Verfügung stehen. Das WLAN oder der Hotspot sind mit einem Passwort gegen Missbrauch durch Dritte zu sichern. Kontrollen des Nutzungsverhaltens der Teilnehmenden während der Freigabezeiten sind zulässig. Die private Nutzung des WLAN oder Hotspots über die maßnahmeüblichen Inhalte hinaus (z. B. für private Downloads, File-sharing, Medienstreaming, Gaming sowie Verschlüsselungsdienste, wie z. B. „TOR“ etc.) ist nicht zulässig.

Stand: 23.06.2025

B.1.6. Durchführung der Maßnahme

B.1.6.1. Diversity Management/ Gender Mainstreaming

Der Bieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern unterschiedlicher ethnischer Herkunft, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Der Bieter verpflichtet sich weiterhin, die Strategie des Gender Mainstreaming, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung des Auftrags zu berücksichtigen.

B.1.6.2. Informationsblatt und Flyer

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem zuweisenden Bedarfsträger:

- ein **Informationsblatt** zur Weitergabe **an die Berufsberatung** sowie
- einen **Flyer** zur Aushändigung **an die Teilnehmenden**

in ansprechender und farbiger Ausführung zu erstellen und dem Bedarfsträger in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung der Maßnahme durch das Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Jobcenter, muss in dem Informationsblatt und auf dem Flyer angemessen zum Ausdruck kommen.

B.1.6.3. Zertifikat

Am Ende der Maßnahme ist jedem Teilnehmenden ein Zertifikat in ansprechender Form (z. B. auf dem Briefpapier und mit dem Logo des Auftragnehmers) auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt des Zertifikates ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Für betriebliche Praktika, welche im Rahmen des Projektes ab einer Dauer von mindestens zwei Wochen tatsächlicher Anwesenheit absolviert werden, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass durch das Praktikumsunternehmen aussagekräftige Einschätzungen vorgenommen werden, welche für den weiteren Bewerbungsprozess verwendet werden können.

B.1.6.4. Erreichbarkeit

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich, telefonisch sowie postalisch erreichbar sein. Dies ist dem Auftraggeber schriftlich mit den Kontaktdaten mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Den Teilnehmenden muss die Kontaktaufnahme mit den üblichen Kommunikationsmitteln (telefonisch, E-Mail sowie postalisch) möglich sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind im Laufe des nächsten Arbeitstages abuarbeiten und zu beantworten. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen Festnetzanschluss handeln. Etwaige kostenintensive Weiterleitungen (z.B. auf bestimmte Service-Nummern, Handy etc.) dürfen nicht zu Lasten des Teilnehmenden gehen.

Stand: 23.06.2025

Neben der täglichen Anwesenheitszeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr sollen die Teilnehmenden auch die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von 7.00 Uhr bis mindestens 17.00 Uhr für Bewerbungsbemühungen, insbesondere durch Zugang zu den internetfähigen PC-Arbeitsplätzen und der Handbibliothek, nutzen können. Eine Betreuung durch Fachpersonal muss in dieser Zeit sichergestellt sein.

Präsenzunterstützung bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Eine Unterstützung bei nicht physischer Präsenz ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, zum Beispiel aufgrund von Auswirkungen von pandemiebedingten Verordnungen/Regelungen (bspw. Schließungen, Quarantäneanordnungen, etc.).

Der Auftragnehmer hat auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken, um Unterstützungsmöglichkeiten bei nicht physischer Präsenz der teilnehmenden Person realisieren zu können. Der Auftragnehmer klärt die entsprechenden Voraussetzungen mit der teilnehmenden Person ab und stellt ggf. die entsprechende Technik im Rahmen von geeigneten Vereinbarungen/ Verträgen zur Verfügung. Er befähigt die Teilnehmenden zum Umgang mit der entsprechenden Technik auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

B.1.6.5. Informationspflichten gegenüber dem Teilnehmenden

Der Auftragnehmer informiert jeden Teilnehmenden **zu Beginn** schriftlich über:

- tägliche Lern-/Arbeits- oder Projektzeiten und individuell festgelegte Termine (sofern diese schon feststehen),
- Gruppentermine,
- sonstige für den Teilnehmenden wesentliche Bedingungen (z.B. Angaben zum Auftragnehmer, Hausordnung, Regelungen zur Anwesenheit, zuständiger Unfallversicherungsträger, Haftpflichtversicherung).

Des Weiteren ist der Teilnehmende darüber zu informieren, dass eine Anwesenheitsliste geführt und an den Auftraggeber weitergereicht wird.

Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes)
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine (Nachweis durch Vorlage entsprechender Einladungen)
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
- unvorhersehbare Gründe bezüglich der fehlenden Absicherung der Kinderbetreuung (z.B. in Zusammenhang mit pandemiebedingten Schließungen von Kinderbetreuungseinrichtungen)

Bezüglich Anerkennung von Fehlzeiten aus anderen wichtigen Gründen, welcher der Teilnehmende vorträgt (z. B. Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten, Teilnahme an religiösen Festen) entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall. Die Anerkennung erfolgt höchstens für zwei Termine während der Maßnahmedauer. Sind darüber hinaus weitere Freistellungen zwingend notwendig, so sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden an einem anderen Tag nachzuholen.

Der Teilnehmende ist durch den Auftragnehmer zu den Regelungen bezüglich Fehlzeiten zu Beginn der Maßnahme zu belehren.

Bleibt ein Teilnehmender ohne wichtigen Grund der Maßnahme fern, ist der Bedarfsträger unverzüglich zu unterrichten.

Stand: 23.06.2025

Die Teilnehmenden sind nach § 61 Abs. 2 SGB II verpflichtet, dem Bedarfsträger auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme zu erteilen und eine Beurteilung durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Die Teilnehmenden sind hierüber zu Beginn der Maßnahme durch den Auftragnehmer zu informieren.

Jugendliche, die der gesetzlichen Berufsschulpflicht unterliegen, sind auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht während der Maßnahme hinzuweisen.

Gemäß § 61 SGB II haben Träger dem Jobcenter Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Erbringung der Leistungen relevant sein könnten. Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (z. B. Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht elektronisch übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht elektronisch mitgeteilt bzw. übermittelt werden. Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater bzw. der zuständigen Reha-Fallmanagerin U28/dem zuständigen Reha-Fallmanager U28 beim Bedarfsträger zu erfolgen.

B.1.6.6. Mitteilungs- und Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber

Durch den Auftragnehmer ist wie folgt teilnehmerbezogen zu berichten:

- **monatliche Anwesenheitsliste**
Der Auftragnehmer führt eine Anwesenheitsliste, die er monatlich per E-Mail an den Auftraggeber sendet. Hierzu ist das vom Auftraggeber vorgegebene **Formular „Anwesenheit“** zu nutzen. Fehlzeiten sind durch Angabe der Gründe gesondert zu kennzeichnen und können vom Auftragnehmer analog tarifvertraglicher Regelungen anerkannt werden.
Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nach entsprechender Information des Teilnehmenden dem Auftraggeber sofort mitzuteilen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind dem Bedarfsträger durch den Auftragnehmer gesammelt und sortiert nach Teilnehmenden bis zum 10. des Folgemonats zu übergeben.
- Bei Jugendlichen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist die Anwesenheit im Berufsschulzentrum zu überwachen, zu dokumentieren und ggf. auf den Jugendlichen einzuwirken, wenn er/sie dieser Pflicht nicht nachkommt
- Sofortige Meldung per E-Mail oder Telefon bei Nichtantritt, Nichterscheinen, Abbruch, unzureichender Mitwirkung des Teilnehmenden oder sonstigen **Regelverstößen**
- **Messung der Integrationsfortschritte**
Zur Messung der Integrationsfortschritte des Teilnehmenden hat der Auftragnehmer mit Hilfe eines Evaluationsbogens, der vom Auftraggeber vorgegeben wird und elektronisch umgesetzt wird, jeden Teilnehmenden in seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuschätzen. Näheres dazu wird nach Zuschlagserteilung einvernehmlich zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer vereinbart.
- **Individuelle Abschlussbeurteilung** nach Ende der individuellen Zuweisungsdauer bzw. nach jeder Beendigung der Maßnahme innerhalb von 14 Tagen ab dem Austritt
 - o zum individuellen Maßnahmedurchlauf des Teilnehmenden sowie
 - o eine Einschätzung, ob der Teilnehmenden einer betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung gewachsen ist.
- **Integrations- und Förderempfehlung**
Weiterhin hat der Auftragnehmer, sofern der Teilnehmende nicht in eine Ausbildung vermittelt werden konnte bzw. bei Teilnehmenden, bei denen keine Ausbildungsreife erreicht wurde und prognostisch auch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann, spätestens 14 Tage nach Ende der individuellen Zuweisungsdauer bzw. nach jeder

Stand: 23.06.2025

Beendigung der Maßnahme eine Integrations- und Förderempfehlung für den Teilnehmenden abzugeben.

Am Ende der Clearing- und Motivationsphase hat mit dem Teilnehmenden und dem jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Berufsberatung des Auftraggebers ein **Auswertungsgespräch** stattzufinden, um mit diesen gemeinsam die weitere Vorgehensweise, insbesondere den Wechsel in die Hauptmaßnahme und den Inhalt des Berufseinstiegsplanes, abzustimmen. Bei Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme ohne Übergang in Ausbildung oder Arbeit ist zwingend ein **Abschlussgespräch** unter Beteiligung der zuständigen Berufsberatung durchzuführen.

Zur Qualitätssicherung sollen regelmäßig, bei entsprechendem Anlass auch sofort, Arbeitsgespräche (Erfahrungsaustausch) zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger stattfinden.

Der Auftragnehmer erstellt eine **MS-Office gestützte Datensammlung** (z. B. Excel-Tabelle), in der regelmäßig zum Monatsende, bei gravierenden Änderungen (z. B. gesundheitlichen Einschränkungen, wesentlicher Änderung des Berufswunsches) unverzüglich, zu jedem Teilnehmenden die einzelnen Prozessschritte dokumentiert werden. Die Datensammlung enthält mindestens den aktuellen Status bezogen auf den individuellen Berufseinstiegsplan und die absolvierten Praktika sowie geplante Praktika und ist wesentliche Grundlage für die jeweiligen Teilnehmerbeurteilungen und die Integrations- und Förderempfehlungen, die nach Ablauf der Maßnahme dem Bedarfsträger zuzuleiten sind.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in die Datensammlung zu gewähren. Datenschutzrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen. Teilnehmerbezogene Berichte, insbesondere die Abschlussbeurteilung, können vom Bedarfsträger aus der Datensammlung angefordert werden. Näheres dazu wird nach Zuschlagserteilung einvernehmlich zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer vereinbart.

Durch den Auftragnehmer ist wie folgt maßnahmebezogen zu berichten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Bedarfsträger

- nach Maßnahmebeginn einen **Zwischenbericht** über die bisherige Durchführung und
- nach Maßnahmeende einen **Abschlussbericht** über die gesamte Durchführung

einzureichen. Die Fälligkeit für den Zwischenbericht wird auf den **15.04.2026** und für den Abschlussbericht auf den **15.10.2026** festgesetzt. Für den Fall der Ausübung der Option (§ 3 des Vertrages) wird die Fälligkeit für die Zwischenberichte auf den 15.04.2026, 15.10.2026, 15.04.2027 und für den Abschlussbericht auf den 15.10.2027 festgesetzt. Struktur und Ausprägung werden nach Zuschlagserteilung einvernehmlich abgestimmt.

Diese Berichte enthalten mindestens folgende Daten/Angaben:

- zugewiesene und eingetretene Teilnehmende
- Angaben zu Fehlzeiten und zur durchschnittlichen Teilnahmedauer
- Angaben zu den Austrittsgründen, insbesondere wegen Aufnahme einer Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung, und zum Verbleib
- aufgetretene Problemlagen
- Auswertung der Maßnahmedurchführung
- Auswertung des Maßnahmekonzeptes
- Maßnahmemodule
- Maßnahmequalität/Teilnehmerzufriedenheit/Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger.

Der Zwischenbericht und der Abschlussbericht sind dem Bedarfsträger elektronisch als Datei zu übermitteln.

Stand: 23.06.2025

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer quartalsweise Maßnahmegespräche mit dem Auftraggeber durchzuführen. Inhalt dieser Gespräche sind vor allem organisatorische Maßnahmeaspekte, Stand der Netzwerkarbeit, maßnahmebezogene Projekte.

B.1.6.7. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Darüber hinaus erklärt sich der Auftragnehmer bereit, den Teilnehmenden Fahrkarten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die täglichen notwendigen Fahrten zur und von der Maßnahme einschließlich der zu absolvierenden Praktika zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Fahrkarten sind entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes mit dem Auftraggeber ordnungsgemäß abzurechnen.

Kosten der Teilnehmenden für notwendige und angemessene Kosten der Arbeitsbekleidung, einschließlich der Arbeitsschutzkleidung, sowie Unterkunftsstellen im Rahmen der Praktika und Kosten für die Durchführung der Berufsinteressentests oder Berufswahltests sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zunächst vom Auftragnehmer vorzuleisten und nach Abschluss der Maßnahme mit dem Auftraggeber ordnungsgemäß abzurechnen.

Die Abwicklung ist aus Praktikabilitätsgründen nach Zuschlagserteilung mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Die Erstattung erfolgt i. d. R. anhand von Abrechnungslisten. Der Auftragnehmer führt den Nachweis gegenüber dem Bedarfsträger. Etwaige Forderungen gegenüber dem Bedarfsträger bei fehlerhafter Abrechnung des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Hinsichtlich der Erstattung von Kinderbetreuungskosten ist der Teilnehmende an den Auftraggeber, insbesondere die jeweils zuständige Berufsberatung, zu verweisen.

B.1.7. Vergütung/Angebotspreis

Die Vergütung/der Angebotspreis umfasst alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten.

Insbesondere sind einzukalkulieren:

- Personalkosten
- Maßnahmekosten (insbesondere Regie- und Sachkosten, sonstige Aufwendungen, einschließlich Lern- und Arbeitsmittel und für sozialpädagogische Maßnahmen)
- Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung der Teilnehmenden
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer – auch in Betriebsphasen – verursachen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Teilnehmenden wird empfohlen.

Bezüglich der Personalkostenkalkulation ist zu beachten, dass die Bestimmungen der Vergabemindestentgeltverordnung in der aktuellen Verordnung zwingend eingehalten werden. Es ist bei der Preiskalkulation darauf zu achten, dass der Monatskostensatz über den gesamten Maßnahmezeitraum auskömmlich sein muss.

Fahrkosten, Kosten für Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung sowie Unterkunftsstellen der Teilnehmenden (bei auswärtigen Praktika) und Kosten für Berufsinteressentests oder Berufswahltests sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten und fließen daher nicht in den Angebotspreis ein. Die Kosten werden gesondert mit dem Bedarfsträger abgerechnet. Gleiches gilt für unabwehbare Aufwendungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Vorgaben. Diese werden auf Nachweis ebenfalls gesondert mit dem Bedarfsträger abgerechnet und erstattet.

Für eine nachhaltige Vermittlung in eine ungeforderte duale betriebliche Berufsausbildung (sozialversicherungspflichtig) wird eine Pauschale in Höhe von 1.000,- EUR für jede Vermittlung geleistet.

Stand: 23.06.2025

Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses beim Bedarfsträger schriftlich zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Dafür entstehende Kosten sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren, sondern gesondert mit dem Bedarfsträger abzurechnen.

Nähere Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise sind in den Vertragsbedingungen enthalten.

Die nachvollziehbare Kalkulation ist auf dem Formblatt Preiskalkulation vorzunehmen.

B.1.8. Umsatzsteuerregelung

Arbeitsmarktdienstleistungen fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 15 sowie Nr. 21 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb. des Umsatzsteuergesetzes. Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch das Landratsamt Meißen.

Stand: 23.06.2025

B.2. Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

B.2.1. Ziel und Maßnahmeinhalt

Die Maßnahme dient der Berufseinstiegsorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Heranführung an den Ausbildungsmarkt und der Aufnahme/Vermittlung in Ausbildung, im Einzelfall auch der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Die Teilnehmenden sollen während der Maßnahme für sich herausfinden können, in welche berufliche Richtung sie sich entwickeln wollen, dabei verschiedene Berufsfelder arbeitsmarktnah kennen lernen bzw. bereits vorhandene Berufswünsche festigen. Die Teilnehmenden sollen bei ihren Bewerbungsaktivitäten, insbesondere bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und bei der Vor- und Nachbereitung von Vorstellungsgesprächen und Eignungstests, unterstützt werden.

Sie sollen erfahren, welche berufsrelevanten Kompetenzen sie bereits besitzen und noch ausbauen können, aber auch welche persönlichen Defizite noch zu überwinden sind, um erfolgreich eine Ausbildung aufnehmen zu können. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterstützung der psychosozialen Entwicklung, auf die Stärkung der Motivation, auf die Herstellung der Mobilität und Flexibilität sowie die Überwindung möglicher Hürden aus dem persönlichen Bereich zu legen.

Hierbei sollen sie sich im Rahmen von betrieblichen Praktika sowie bei fachpraktischen Übungen verschiedenster Berufsfelder erproben und sich in fachlicher, aber auch persönlicher Hinsicht bis zur Ausbildungsreife entwickeln. Ein Schwerpunkt der Maßnahme sollte die Kontaktaufnahme zu regionalen und überregionalen Unternehmen sein, bei denen sich die Teilnehmenden vorstellen und die sie während der Praktika von ihrer Eignung für eine Ausbildung überzeugen können.

Ziel der Maßnahme ist es, die Ausbildungs- und Berufsreife der Jugendlichen und jungen Erwachsenen herzustellen und gemeinsam mit ihnen eine Ausbildungsstelle zu finden.

B.2.2. Berufseinstiegsplan (BEP)

Zur Erreichung der genannten Ziele sind mit jedem Teilnehmenden individuell Kenntnisse und Fähigkeiten, Erfahrungen und Interessen, berufliche Wünsche, realitätsnahe Zukunftschancen sowie derzeitige Vermittlungshemmnisse zu analysieren. Mit dem Einstieg in die Maßnahme erhält der Auftragnehmer von der zuständigen Berufsberatung ein Kurzprofil des zugewiesenen Teilnehmenden, welches im Wesentlichen Angaben zum individuellen Ziel der Maßnahme und vermittlungsrelevante Informationen enthält.

Gemeinsam mit jedem Teilnehmenden ist ein individueller Berufseinstiegsplan zu erstellen, der im Laufe der Maßnahme – auch in Absprache mit der zuständigen Berufsberatung des Auftraggebers – je nach persönlicher Entwicklung angepasst und fortgeschrieben werden soll. Eine Absprache ist zwingend erforderlich, wenn es zwischen Kurzprofil und individuellem Berufseinstiegsplan gravierende Abweichungen gibt.

Bei Bedarf und nach Rücksprache mit der zuständigen Berufsberatung des Auftraggebers soll im Einzelfall zur Ermittlung und Konkretisierung der Berufsinteressen und/oder des Berufswunsches der Berufsinteressentest und/oder der Berufswahltest des „geva-Instituts“ genutzt werden.

Ausführungen zu Inhalt und Ausgestaltung des Berufseinstiegsplanes sind im Konzept darzustellen.

Stand: 23.06.2025

B.2.3. Aufbau der Maßnahme

Die Maßnahme besteht aus einer Clearing- und Motivationsphase, welche ab Maßnahmeeintritt vier Wochen umfasst. Der Maßnahmeeintritt ist immer zum 01. und zum 15. eines Monats möglich. Sollte einer dieser Tage auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, so gilt der nächste darauffolgende Werktag (Montag bis Freitag) als Tag des Eintritts. An die Clearing- und Motivationsphase schließt sich die Hauptmaßnahme an

Während der Clearing- und Motivationsphase sind die Teilnehmenden in der Regel in Vollzeit beim Maßnahmeträger anwesend. Im Einzelfall kann mit der zuständigen Berufsberatung eine Teilnahme in Teilzeit abgestimmt werden bzw. eine schrittweise Steigerung der Belastungsfähigkeit von Teil- nach Vollzeit erfolgen.

In der Clearing- und Motivationsphase ist neben der Eingangsanalyse zu Fähigkeiten und Fertigkeiten auch eine Analyse der Ausgangssituation bezüglich Motivation zur Maßnahmeteilnahme vorzunehmen und ggf. auch eine Motivation für die Hauptmaßnahme aufzubauen. Für Teilnehmende mit Migrationshintergrund umfasst die Clearing- und Motivationsphase auch eine Analyse des schulischen Wissensstandes in Grundlagen- und Anwendungsfächern, welche für eine Integration in Ausbildung relevant sind.

Zum Abschluss der Clearing- und Motivationsphase entscheidet der Bedarfsträger gemeinsam mit dem Auftragnehmer und dem Teilnehmenden, ob ein Übergang in die Hauptmaßnahme zielführend ist und mit welchem Teil A bis C die Hauptmaßnahme begonnen werden sollte.

Dem Teilnehmenden sind abgestimmt auf seine persönlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten folgende Inhalte anzubieten und im Berufseinstiegsplan verbindlich zu vereinbaren:

Teil A: Schwerpunkt personenbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten

Teil B: Berufsorientierung und berufsbezogene Kenntnisse einschließlich Praktika

Teil C: Individualcoaching einschließlich Praktika

Bezüglich der Teile A bis C besteht keine Vorgabe hinsichtlich der individuellen Verweildauer. Ein Wechsel zwischen den Teilen A bis C ist ausgehend von der individuellen Situation des Teilnehmenden jederzeit möglich-

Erworbene berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten sind einer Lernerfolgskontrolle zu unterziehen. Ausführungen zur Ausgestaltung der Lernerfolgskontrolle sind im Konzept darzustellen. Es ist zu beachten, dass sich die Anforderungen an entsprechende Kontrollinstrumente an den Anforderungen des ersten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung orientieren müssen.

B.2.3.1. Teil A: Personenbezogene Fähigkeiten

Während des Teils A sind die Teilnehmenden in der Regel in Vollzeit beim Maßnahmeträger anwesend. Im Einzelfall kann mit der zuständigen Berufsberatung eine Teilnahme in Teilzeit abgestimmt werden bzw. eine schrittweise Steigerung der Belastungsfähigkeit von Teil- nach Vollzeit erfolgen.

Personenbezogene Fähigkeiten können anhand folgender Module erworben werden:

Modul 1: Kommunikation

- Umgang mit Menschen (Kunde, Gast, Mitarbeiter)
- Umgangsformen und äußeres Erscheinungsbild
- Umgang mit modernen Medien (Telefon, E-Mail, Social Media)
- EDV-Grundlagen (Word, Excel, Internet, E-Mail)

Stand: 23.06.2025

Modul 2: Training von Schlüsselqualifikationen/Motivationstraining

- Merkfähigkeit
- Konzentrationsfähigkeit
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Motivation, Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz

Die Herausbildung der personenbezogenen Fähigkeiten sollte vorrangig über Projektarbeit erfolgen.

B.2.3.2. Teil B: Berufsorientierung und berufsbezogene Kenntnisse einschließlich Praktika

Während des Teils B sind die Teilnehmenden in der Regel in Vollzeit beim Maßnahmeträger anwesend. Im Einzelfall kann mit der zuständigen Berufsberatung eine Teilnahme in Teilzeit abgestimmt werden bzw. eine schrittweise Steigerung der Belastungsfähigkeit von Teil- nach Vollzeit erfolgen.

Die Berufsorientierung und das Herausbilden berufsbezogener Kenntnisse kann durch folgende Module umgesetzt werden:

Modul 3: Schulische Grundkenntnisse

- Deutsche Sprache/Schriftverkehr
- Mathematik
- Wirtschafts- und Sozialkunde
- ggf. weitere Anwendungsfächer, je nach gewünschtem Ausbildungsberuf
- Umgang mit Geld

Modul 4: Bewerbungstraining

Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und dabei ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Folgende Inhalte sind zwingender Bestandteil des Moduls:

- Möglichkeiten der Stellensuche (Internetportale, Printmedien usw.)
- Erstellen von aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen für die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle (einschließlich Initiativbewerbungen)
- Training des Vorstellungsgesprächs und telefonischer Bewerbungen
- Vorbereitung auf Eignungs- und Einstellungstests
- Farb- und Stilberatung
- Erstellen von qualitativ hochwertigen Bewerbungsfotos

Modul 4 ist je Teilnehmenden auf die Dauer von maximal 10 Tagen zu beschränken.

Modul 5: Fachtheoretische Kenntnisvermittlung

In folgenden Hauptberufsfeldern können vom Auftragnehmer fachtheoretische Kenntnisse vermittelt werden:

- Industrie und Handwerk
 - o gewerblich-technischer Bereich (Metall, Holz, Farbe, Bau)
 - o Garten- und Landschaftsbau
 - o Hotel und Gaststätten
- Wirtschaft und Verwaltung
 - o Lagerhaltung
 - o Büroorganisation und Buchführung
- Dienstleistung und Handel
 - o Verkauf und Vertrieb

Stand: 23.06.2025

- Hauswirtschaft und sozialer Bereich
- Gebäudereinigung
- Hausverwaltung
- Pflege

Der Auftragnehmer muss hierbei fachtheoretischen Unterricht aus mindestens drei der genannten Hauptberufsfelder anbieten. Die Aufzählung der Unterbereiche zu den jeweiligen Hauptberufsfeldern ist nicht abschließend. Modul 5 darf insgesamt nur maximal acht Wochen, mithin insgesamt 40 Tage, pro Teilnehmenden umfassen.

Modul 6: Praktika bei Arbeitgebern

Der Auftragnehmer soll gemeinsam mit den Teilnehmenden Unternehmen finden, in denen Praktika absolviert werden können. Hierbei sollten mit dem Praktikumsbetrieb auch inhaltliche Absprachen getroffen werden. Die Akquise sollte sich bevorzugt auf ausbildungsberechtigte und ausbildungsbereite Unternehmen konzentrieren. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Ein Praktikumstag umfasst acht Zeitstunden. Während des Praktikums hat der Auftragnehmer mindestens einmal pro Woche Kontakt zum Praktikumsbetrieb aufzunehmen. Die Aktivitäten sind zu dokumentieren.

Während des Praktikums ist der Teilnehmende in regelmäßigen Abständen zum Auftragnehmer einzuladen („Rückholtage“), um mit ihm seine Erfahrungen auszuwerten, Probleme zu besprechen, die bisherige Praktikumszeit auszuwerten, notwendige Kenntnisse zu vermitteln (Stützunterricht) oder aufzufrischen oder ein weiteres Bewerbungstraining durchzuführen. Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn kein Unterrichts-, Auswertungs- oder Gesprächsbedarf besteht. Die Berufsberatung des Auftraggebers ist über die Rückholtage oder deren Verzicht zu informieren und hat diesbezüglich ein Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer.

Jedes Praktikum ist nach dessen Beendigung zusammen mit dem Teilnehmenden und dem Praktikumsbetrieb auszuwerten. Es ist eine Einschätzung zu Verlauf und Ergebnis in schriftlicher Form zu erstellen.

Modul 6 darf je Arbeitgeber für jeden Teilnehmenden nur maximal sechs Wochen andauern. Maßgeblich ist hier die Anzahl der Wochen, nicht die im Zeitraum der Erprobung zur Verfügung stehenden Arbeitstage. Sollten zwei oder mehrere Praktika bei demselben Arbeitgeber stattfinden, so gilt ebenso die Maximaldauer von sechs Wochen für die zusammen gerechneten Zeiten. Im individuellen und begründeten Einzelfall kann von dieser Regel abgewichen werden und die maximale Verweildauer bei einem Arbeitgeber bis zu zwölf Wochen betragen. Die Verlängerung über sechs Wochen hinaus ist in jedem Fall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

B.2.3.3. Teil C: Individualcoaching einschließlich Praktika

Während des Teils C sind die Teilnehmenden in der Regel nur tageweise beim Maßnahmeträger anwesend. Der konkrete Umfang ist mit dem Teilnehmenden abzustimmen. Das Individualcoaching muss jedoch mindestens im Umfang von vier Zeitstunden innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Das Individualcoaching soll vorrangig für Teilnehmende mit höheren Schulabschlüssen und bei Vorliegen einer hohen Eigenmotivation und Selbstständigkeit umgesetzt werden.

Im Individualcoaching sollen abgestimmt auf den individuellen Bedarf des Teilnehmende Elemente aus den Modulen 4 und 5 durchgeführt werden.

Stand: 23.06.2025

Teil des Individualcoachings sind Praktika gemäß den Vorgaben zu Modul 6. Die Praktika sind in der Regel in Vollzeit zu absolvieren.

B.2.4. Sozialpädagogische Begleitung

Wegen der Vielzahl verschiedenster Vermittlungshemmnisse ist jeder Teilnehmende über die gesamte Dauer der Maßnahme hinweg individuell und intensiv sozialpädagogisch zu begleiten, anzuleiten und zu unterstützen. Dies schließt im Einzelfall auch aufsuchende Sozialarbeit ein um z. B. die Gegebenheiten hinsichtlich Familien- und Wohnumfeld u. ä. kennenzulernen und ggf. mit einbeziehen zu können.

Die sozialpädagogische Begleitung hat die vorhandenen Kompetenzen zu fördern, Defizite abzubauen und Schlüsselkompetenzen heraus zu bilden. Im Weiteren geht es darum, in Alltags- wie auch in Konfliktsituationen Hilfestellung zu leisten und ggf. bei Bedarf in Absprache mit dem Teilnehmenden Kontakt zu Beratungsstellen und Institutionen für weiterreichende Hilfs- und Beratungsangebote aufzunehmen. Mit dem Teilnehmenden sind Lösungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen.

Weitere Inhalte der sozialpädagogischen Begleitung können sein:

- Entwicklung der Motivation
- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, Ärzten und Beratungsstellen
- Aktivierung des sozialen Umfeldes (Freunde, Familie, Verwandte)
- Hilfestellung bei finanziellen Klärungen.

Stand: 23.06.2025

B.3. Wertungsbereiche/Wertungskriterien (Bewertungsmatrix)

Der Bieter hat in seinem Angebotskonzept analog der Gliederung der Wertungsbereiche und -kriterien der Bewertungsmatrix darzustellen, mit welchen Integrationsstrategien er die Maßnahme durchführen wird, wie er die Qualität der Durchführung sicherstellt und die individuelle Berufseinstiegsplanung realisiert.

Verweise z. B. auf andere Stellen des Angebotes, auf Anlagen, Firmenberichte o. Ä. können nicht die an dieser Stelle geforderten Ausführungen im Konzept ersetzen und werden nicht gewertet. **Eine Konzeptberatung durch den Bedarfsträger darf nicht erfolgen.**

Siehe Excel-Datei 2025_FitfürdenBerufsstart_Bewertungsmatrix

Stand: 23.06.2025

Teil C Mustervertrag

MUSTERVERTRAG

über die Durchführung der Maßnahme

- Fit für den Berufsstart 2025 -

nach § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

i. V. m.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Vergabe-Nr.: 2025-04-31.2.5.01

zwischen

vertreten durch:

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch:

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

Stand: 23.06.2025

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Durchführung des Vertrages
- § 5 Vergütung
- § 6 Rechnungslegung
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Vertragsstrafe
- § 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 11 Datenschutz
- § 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 13 Scientology-Ausschluss
- § 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 15 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 17 Evaluation
- § 18 Unfallversicherung
- § 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 21 Vertragsausfertigung

Anlage: Preisblatt vom ...

Stand: 23.06.2025

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung „Fit für den Berufsstart 2025“ im Landkreis Meißen. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme ist dem diesem Vertrag beiliegenden Preisblatt (Anlage) zu entnehmen.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Für die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahme, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der zuweisende Bedarfsträger zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme erforderliche Zusammenarbeit.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich des diesem Vertrag beiliegenden Preisblattes,
 2. die Leistungsbeschreibung zu dem vorbezeichneten Vergabeverfahren,
 3. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,
 4. die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" - Teil B - der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B),
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate auf Verlangen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer davon spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende gemäß § 3 schriftlich zu unterrichten. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadener-

Stand: 23.06.2025

satzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme sowie der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.

- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.
- (4) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und können die vertraglich vereinbarte Vergütung mindern.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach dem beiliegenden Preisblatt (Anlage) zu vergüten.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 25 % schriftlich vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Teilnehmerplatzzahl ist die Teilnehmerplatzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Preisblattes. Dies gilt auch für den Optionszeitraum. Sobald reguläre Teilnehmerplätze frei werden, rücken die zusätzlichen Teilnehmenden in diese Plätze auf, so dass die zusätzliche Vergütung ab dem Zeitpunkt des Nachrückens wieder entfällt. Für die zusätzlichen Teilnehmerplätze gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum vereinbarten Tageskostensatz je Teilnehmerplatz taggenau vergütet.
- (4) Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.
- (5) Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Preisblatt vom Auftragnehmer ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (6) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

Stand: 23.06.2025

- (7) Im Falle der Verlängerung des Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 (Option) werden der Festpreis nach dem Preisblatt mit Beginn des Optionszeitraumes zuzüglich der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2025 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) gezahlt (Preisgleitklausel). Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Es erfolgt ebenfalls eine entsprechende Anpassung des Tageskostensatzes.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.
- (2) Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt durch den Auftraggeber in vier gleichbleibenden Raten zu folgenden Zeitpunkten (Überweisungstermin):

- 1. Rate: sofort nach Vertragsabschluss**
- 2. Rate: 01.01.2026**
- 3. Rate: 01.04.2026**
- 4. Rate: 01.07.2026**

und im Falle der **Optionsausübung (§ 3 Abs.2)** in **vier weiteren** Raten:

- 5. Rate: 01.10.2026**
- 6. Rate: 01.01.2027**
- 7. Rate: 01.04.2027**
- 8. Rate: 01.07.2027**

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- (3) Quartalsweise hat der Auftragnehmer bis spätestens zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende eine Rechnung an den Auftraggeber zu überreichen, um die zusätzliche Vergütung nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages (taggenaue Abrechnung bei Erhöhung der Teilnehmerplatzzahl) in Rechnung zu stellen. Die Vergütung aus diesen Rechnungen ist einen Monat nach deren Eingang beim Auftraggeber fällig. Dies gilt auch für den Optionszeitraum.
- (4) Die teilnehmerbezogenen Kosten (Fahrtkosten, Kosten für die Durchführung der Berufsinteressentests oder Berufswahltests, Vermittlungsprämie, unabwendbare pandemiebedingte Kosten) sind gegenüber dem Auftraggeber monatlich abzurechnen. Die Vergütung aus diesen Abrechnungen ist einen Monat nach deren Eingang beim Auftraggeber fällig. Dies gilt auch für den Optionszeitraum.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (6) Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

Stand: 23.06.2025

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages verlangen.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 8 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist insbesondere

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung
 - schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten wie z. B. nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen
 - das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
 - die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Förderplanes oder einer Teilnehmerakte oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
 - die fehlende Trennung der Sozialdaten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11,
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im Preisblatt angegebenen Ort.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Stand: 23.06.2025

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
- (4) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach § 8 und § 9 beträgt 10% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (5) Ab der dritten Verletzung der in § 8 und § 9 genannten vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer wird der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vom Auftraggeber gekündigt.

§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag in besonderen Fällen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 133 GWB i.V.m. § 123 GWB).
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmenden nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.
- (2) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist - auf deren Verlangen - Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berechtigung und Auskunft gewahrt werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

Stand: 23.06.2025

- (4) Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen datenschutzrechtlich entsprechend zu verpflichten; dies gilt auch für freie Mitarbeiter sowie zur Durchführung der Maßnahme heranzuziehende externe Anbieter für die berufspraktischen Erprobungen und die Theorieausbildung zum Führerschein B. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz verpflichtet. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist nach Ende der Maßnahme sowie bei vorzeitigem Trägerwechsel verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, in einem verschlossenen Umschlag gemäß § 69 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich an diesen herauszugeben.
- (6) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie im Rahmen von Gruppenterminen, z.B. bei „Rollenspielen“, ihre Echtdaten verwenden möchten. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jeder Teilnehmende Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen erhoben werden.
- (8) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein,
- Auskünfte bei ihm einzuholen,
 - während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und
 - dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
 - geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen,
- soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes möglich ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden des Auftraggebers gilt.
- (9) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.
- (10) Zuwiderhandlungen gegen § 11 berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von

Stand: 23.06.2025

Bewerbern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

§ 13 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 und 124 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, den Maßnahmeablauf, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers, den zuständigen

Stand: 23.06.2025

Rechnungsprüfbehörden sowie des Sächsischen Datenschutzbeauftragten alle zur Qualitäts- und Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- bzw. Besprechungszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- bzw. Besprechungsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren. Der Auftragnehmer erteilt den Vorgenannten die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand - auch einzelner Teilnehmender - erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat insbesondere bei der Erstellung von Druckerzeugnissen und sonstigen Veröffentlichungen sowie in dem vom Auftragnehmer zu erstellenden Informationsblatt und Flyer darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 17 Evaluation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Messung der Integrationsfortschritte des Teilnehmenden und zur Wirksamkeit der Maßnahme jeden Teilnehmenden mithilfe eines vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahrens/ Evaluationsbogens in seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuschätzen.

§ 18 Unfallversicherung

Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung ist für die gesamte Maßnahme der für den Auftragnehmer zuständige Unfallversicherungsträger. Die Anmeldung der Teilnehmenden zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Kosten sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

§ 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder lückenhaft sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit oder das Fehlen einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

Stand: 23.06.2025

§ 20
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend des als Anlage beigefügten Preisblattes.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 21
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

Meißen, den

, den

Ralf Hänsel
Landrat

Anlage

Stand: 23.06.2025

Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung

Siehe Excel-Datei 20230614_FitfürdenBerufsstart_Bieterformulare

Siehe Excel-Datei 20230614_FitfürdenBerufsstart_Formular_Preiskalkulation

Teil E Preisblatt

E.1 Preisblatt

Siehe Excel-Datei 20230614_FitfürdenBerufsstart_Preisblatt

Das Preisblatt ist gesondert auszufertigen, vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Bei Bietergemeinschaften genügt die Unterschrift des Alleinvertretungsbevollmächtigten.

Im Preisblatt ist die Maßnahme in Tabellenform aufgeführt.